



Schweizerischer Ruderverband
Fédération Suisse des Sociétés d'Aviron
Federazione Svizzera delle Società di Canottaggio

S R V

Statuten

Inhaltsverzeichnis

	Art.	Seite
I. Name und Sitz	1	3
II. Zweck des Verbandes	2 - 4	3 - 4
III. Mitgliedschaft	5 - 12	4 - 7
IV. Organisation	13 - 39	7 - 19
A) die Delegiertenversammlung	14 - 20	8 - 11
A) der Vorstand	21 - 24	11 - 14
A) der Direktor	25 - 27	14 - 15
A) die Rechnungsrevisoren	28	15
A) das Verbandsgericht	29 - 39	15 - 19
V. Auflösung des Verbandes	40	20
VI. Schlussbestimmungen	41	20
VII. Übergangsbestimmung	42	20

I. Name und Sitz

Art. 1

Der am 5. Dezember 1886 gegründete Verband trägt den Namen Schweizerischer Ruderverband (SRV), Fédération Suisse des Sociétés d’Aviron (FSSA), Federazione Svizzera della Società di Canottaggio (FSSC) sowie Swiss Rowing Federation (SRF).

Sitz des Verbandes ist in Sarnen, Haus des Schweizer Rudersportes.

II. Zweck des Verbandes

Art. 2

Der Verband als Zusammenschluss von schweizerischen Rudervereinen und -verbänden sowie Regattavereinen fördert den allgemeinen Rudersport in der Schweiz, insbesondere den Nachwuchs.

Er fördert die aktiven Ruderer, damit im internationalen Leistungssport eine Spitzenstellung erreicht und behauptet werde.

Er bemüht sich um eine angesehene Stellung unter den schweizerischen Sportverbänden wie auch innerhalb des internationalen Ruderverbandes (FISA).

Er setzt sich für die Interessen des Rudersportes in unserer Gesellschaft ein.

Art. 3

Wichtigstes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist die dauernde Sicherstellung einer schlagkräftigen Führungsorganisation sowie einer wirksamen Finanzplanung.

Art. 4

Weitere Aufgaben zur Erfüllung der Verbandszwecke:

- 0) Den 'Code des Courses' der FISA umsetzen und gegebenenfalls mit nationalen Ergänzungen an die Bedürfnisse des Schweizer Rudersportes anpassen.
- 0) Veranstalten und unterstützen von Ruderwettbewerben, insbesondere jährliche Durchführung der Meisterschaftsregatta.
- 0) Verfolgen und berücksichtigen der Grundlagenentwicklung im Rudersport, insbesondere auf dem Gebiet der Trainingslehre, der Sportmedizin und des Bootsbaues.
- 0) Förderung der Gründung von Ruderclubs, wo solche noch nicht bestehen.
- 0) Beilegen allfälliger Differenzen unter den Mitgliedern durch Vermittlung und durch Schiedsspruch.
- 0) Erstellen jährlicher Berichte über die verschiedenen Tätigkeiten des Verbandes.
- 0) Der SRV unterstützt die Anstrengungen und Aktivitäten der Clubs im Fitnessrudern.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

In den Verband kann jeder in der Schweiz domizilierte Ruderclub, Regattaverein und regionale Ruderverband aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Dazu sind erforderlich:

- 0) Die schriftliche Anmeldung beim Vorstand vor dem 1. September des laufenden Jahres. Dies bedeutet, dass Verbandsstatuten und -reglemente angenommen und anerkannt werden.
- 0) Empfehlung durch ein Verbandsmitglied.
- 0) Einsendung der Statuten und allfälliger Reglemente an den Vorstand. Ruderclubs haben zudem ein vollständiges Verzeichnis der Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder sowie Junioren einzusenden, Regattavereine und Ruderverbände ein Verzeichnis ihrer Mitgliederclubs, die dem SRV angehören. Eintritte und Austritte sind laufend zu melden (siehe Art. 9).

Der Verband kann Persönlichkeiten, die sich ausserordentlich um den Rudersport verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluss der einzelnen Mitglieder sowie deren Vertretung dem Verband gegenüber ist Sache der Verbandsvereine, auf die sich der Geschäftsverkehr des Verbandes beschränkt.

Art. 7

Der SRV anerkennt folgende Mitgliederkategorien (Männer und Frauen) der Clubs:

- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Junioren
- Passivmitglieder

Als Aktivmitglied wird anerkannt, wer am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Altersjahr vollendet hat und nicht zu den Passiven übergetreten oder zum Ehrenmitglied ernannt worden ist. Als Junior wird anerkannt, wer am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Art. 8

Jeder Club, der dem SRV beitrifft, hat ein Eintrittsgeld zu entrichten. Für jedes zum Rudern berechnete Clubmitglied, Junioren ausgenommen, ist ein Verbandsbeitrag zu entrichten.

Vereine, die sich nicht ausschliesslich dem Rudersport widmen, haben die zum Rudern berechtigten Mitglieder gesondert aufzuführen. Der Beitrag ist jedoch für mindestens 20 Mitglieder zu entrichten.

Regattavereine und Ruderverbände zahlen ebenfalls ein Eintrittsgeld und pro Verbandsmitglied ausserdem einen Jahresbeitrag.

Die Verbandsbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Jeder Verein, der seinen Beitragspflichten nicht nachkommt, kann durch Vorstandsbeschluss bis zur Zahlung der Beiträge in seinen Rechten suspendiert werden. Der zivile Rechtsweg bleibt vorbehalten.

Die Jahresbeiträge werden jeweils an der ordentlichen Delegiertenversammlung festgelegt und von derselben genehmigt.

Art. 9

Jeder Verein ist verpflichtet, Änderungen in seinem Mitgliederbestand (Eintritte, Austritte, Übertritte, Adressänderungen) aufgeteilt nach SRV-Kategorien, mindestens halbjährlich, jeweils Ende Juni und Dezember zu melden und seinen letzten Jahresbericht bis Ende Juni der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliederbestände zu kontrollieren.

An nationalen und internationalen Regatten kann nur teilnehmen, wer im Besitz einer vom SRV ausgestellten Wettkampflizenz ist.

Der Verbandsbeitrag für das laufende Jahr basiert auf dem Mitgliederbestand per 1.1. des gleichen Jahres.

Für die Aktivmitglieder, die mehreren Vereinen angehören, ist nur ein Verbandsbeitrag zu bezahlen. Der zahlende Verein ist zu bezeichnen.

Art. 10

Alle im SRV-Jahresprogramm aufgeführten nationalen und internationalen Schweizer Regatten unterstehen dem 'Code des Courses' der FISA sowie den nationalen Ergänzungen des SRV.

Der Verband überprüft diesbezüglich die entsprechenden Ausschreibungen, Vorprogramme, Meldungen und Resultate.

Art. 11

Der Austritt aus dem Verband geschieht durch eine schriftliche Austrittserklärung auf den 1. September des laufenden Jahres. Der austretende Verein hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes, haftet aber für alle bis zum Austritt dem Verband gegenüber eingegangenen Verpflichtungen. Insbesondere ist er zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Ein Mitglied, das während zweier Jahre seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, verliert seine Mitgliedschaft.

Art. 12

Ein Verein kann durch Beschluss einer Delegiertenversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden. Der Antrag muss in der Einladung zur Delegiertenversammlung als Traktandum mitgeteilt werden.

IV. Organisation**Art. 13**

Die Organe des Verbandes sind:

-) die Delegiertenversammlung
-) der Vorstand
-) der Direktor
-) die Rechnungsrevisoren
-) das Verbandsgericht

A) Die Delegiertenversammlung

Art. 14

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SRV. Sie genehmigt die Zielsetzungen des Vorstandes und beschliesst die übrigen Geschäfte nach Art. 16 .

Sie erlässt die Statuten, die nationalen Ergänzungen zum 'Code des Courses' der FISA, sowie das Reglement für die Schweizer Meisterschaften.

Art. 15

An der Delegiertenversammlung haben Stimmrecht:

- a) Jeder Club mit weniger als 21 Aktivmitgliedern, jeder Regattaverein und jeder Ruderverband eine Stimme.
- b) Jeder Club mit 21 und mehr Aktivmitgliedern zwei Stimmen.

Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Vorstandsmitglieder können nicht Delegiertenpflichten übernehmen.

Das Stimmrecht wird durch die Delegierten ausgeübt. Die Anwesenheit weiterer Angehöriger von Verbandsvereinen ist zulässig, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 16

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im 4. Quartal statt.

Sie erledigt die Geschäfte nach folgender Traktandenliste:

- 1) Präsenzliste
- 2) Wahl der Stimmzähler
- 3) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung

- 4) Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Direktors
- 0) Genehmigung der revidierten Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Budgets für das kommende Jahr.
- 0) Berufungen gegen Entscheide des Vorstandes, soweit nicht der Rekurs an das Verbandsgericht vorgesehen ist
- 0) Aufnahme und Ausschluss von Rudervereinen und -verbänden
- 0) Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten. Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und 2 Ersatzrevisoren sowie die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verbandsgerichts.
- 0) Bestätigung der vom Vorstand ernannten Vorstandsmitglieder (gem. Art. 23c).
- 0) Entgegennahme und Genehmigung der Zielsetzungen des Vorstandes
- 0) Genehmigung des Jahresbudgets, insbesondere Festsetzung der Jahresbeiträge
- 0) Festsetzung des Ortes der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung
- 0) Verschiedenes.

Art. 17

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 10 Verbandsmitglieder es unter Angabe von Traktanden verlangen. Die Delegiertenversammlung hat innerhalb von 40 Tagen nach Eintreffen des Begehrens am Verbandssitz stattzufinden. Art 18. Abs. 3 (Anträge zu Statuten) bleibt vorbehalten.

Art. 18

Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum.

Der Einladung werden beigefügt:

-) die Traktandenliste
-) die Anträge in deutscher und französischer Sprache. Anträge der Verbandsmitglieder für die ordentliche Delegiertenversammlung sind zu traktandieren, wenn sie schriftlich zwei Monate vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand eingetroffen sind. Verspätete Anträge werden behandelt, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen es verlangen
-) die Jahresberichte
-) die Jahresrechnung mit Revisionsbericht
-) das Budget
-) die Wahlvorschläge nach Art. 22 und die Bestätigungsvorschläge nach Art. 16 Ziffer 9

Für Anträge zu den Statuten gelten die Fristen:

-) Anträge sind 60 Tage vor der Delegiertenversammlung den Verbandsmitgliedern zuzustellen
-) Soweit Verbandsmitglieder Anträge stellen, sind diese 90 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand einzureichen.

Art. 19

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Anträge zu Statuten, zu den nationalen

Ergänzungen des „Code des courses“ der FISA und dem Reglement der Schweizer Meisterschaften bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen.

Bei Wahlen und Bestätigungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Wird dieses Mehr in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so gilt im dritten Wahlgang als gewählt bzw. bestätigt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

Wahlen erfolgen geheim, Abstimmungen offen, wenn nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

Art. 20

Bei der Delegiertenversammlung ist für genügende Übersetzung zwischen der deutschen und französischen Sprache zu sorgen.

B) Der Vorstand

Art. 21

Der Vorstand besteht aus bis zu 8 Mitgliedern. Im Minimum setzt er sich zusammen aus:

-) dem Präsidenten
-) 2 Vizepräsidenten
-) dem Finanzchef
-) dem Kommunikationschef
-) dem Chef Leistungsrudern
-) dem Chef Fitnessrudern

Er kann im übrigen einen Beisitzer ernennen.

Art. 22

Die Delegiertenversammlung

- wählt den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten
- bestätigt die durch den Vorstand ernannten Vorstandsmitglieder

Im einzelnen gilt:

-) die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer auf einem Vorstandsposten ist auf 8 Jahre, die Präsenz im Vorstand insgesamt auf 12 Jahre begrenzt.
-) im Vorstand sind die deutsche und mindestens eine weitere Landessprache vertreten.
-) scheidet der Präsident während der Amtsperiode aus, so wählt die Delegiertenversammlung den neuen Präsidenten innert 3 Monaten

Art. 23

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

-) Er führt den Verband und vertritt ihn nach aussen.
-) Er legt die Strategie sowie den Weg zu deren Umsetzung fest. Gestützt darauf arbeitet er die allgemeinen und bereichsbezogenen Zielsetzungen aus.
-) Er ernennt den Finanzchef, den Kommunikationschef, den Chef Leistungsrudern, den Chef Fitnessrudern und höchstens einen Beisitzer.
-) Er erlässt die Reglemente über die Werbung etc., die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
-) Er trifft Massnahmen gegen Clubs, Leiter und Ruderer, die Reglemente und Anweisungen missachten oder sich unsportlich benehmen. Die Massnahmen gemäss Wettfahrtenreglement bleiben davon unberührt.
-) er ernennt die Delegierten des SRV in Sportgremien

-) er sorgt für die Durchführung der Schweizer Meisterschaft
-) er ernennt den Direktor, legt sein Pflichtenheft fest und überwacht dessen Ausführung. Er genehmigt die durch letzteren erarbeiteten Organisationsrichtlinien und bestätigt die Ernennung der Verantwortlichen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche.
-) er erledigt alle im Interesse des Verbandes und des Rudersportes liegenden Geschäfte, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist. Er kann diese Geschäfte mit konkreten Anweisungen an den Direktor delegieren.
- j) er beschliesst über die der Delegiertenversammlung zu unterbreitende Jahresrechnung und das Budget.

Er kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Der Vorstand kann im einzelnen Fall seine Befugnisse gemäss Abs. 1, lit. e und gemäss Reglement an das Verbandsgericht übertragen.

Art. 24

Entscheide des Vorstandes, die nicht an das Verbandsgericht weiterziehbar sind, können von den direkt betroffenen Verbandsmitgliedern an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden. Der Weiterzug hat innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme des Entscheides zu erfolgen. Als Kenntnisnahme gilt in jedem Fall die direkte Mitteilung oder die Publikation eines Entscheides in der Verbandszeitschrift.

C) Der Direktor

Art. 25

-) Der Direktor führt den Verband operativ. Insbesondere hat er die Leitung über die Bereiche Leistungsrudern, Regattawesen, Ausbildung sowie Fitnessrudern. Vorbehältlich der Genehmigung durch den Vorstand erarbeitet er Organisationsrichtlinien und ernennt die Verantwortlichen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche.
-) Er ist verantwortlich für das Haus des Schweizer Rudersportes in Sarnen. Er sorgt dafür, dass dieses Haus effizient und im Dienste der SRV-Mitglieder und der SRV-Nationalkader geführt wird.
-) Er ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets in seinem Kompetenzbereich.
-) In Absprache mit dem Präsidenten vertritt er den Verband gegen aussen.

Art. 26

Der Direktor ist direkt dem Präsidenten unterstellt. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 27

Eine Schiedsrichterkommission gewährleistet die reglements-konforme Durchführung von Regattaveranstaltungen und stellt das Schiedsrichterwesen im Verband sicher.

Die Mitglieder der Kommission bedürfen der internationalen Schiedsrichter-Lizenz. Der Obmann der Schiedsrichterkommission wird vom Vorstand bestimmt; die Kommission bestimmt selber ihre weiteren Mitglieder.

D) Die Rechnungsrevisoren

Art. 28

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

E) Das Verbandsgericht

Art. 29

Das Verbandsgericht dient der Ordnung des Rechts und der Wahrung des Rechtsfriedens innerhalb des Verbandes.

Es hat seinen Sitz am Sitz des Verbandes.

Art. 30

Das Verbandsgericht besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Es wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.

Das Verbandsgericht kann einen aussenstehenden Protokollführer beiziehen.

Art. 31

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Ausgeschiedene Mitglieder werden an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung ersetzt.

Ist das Verbandsgericht nicht mehr beschlussfähig, so beruft der Präsident des Verbandes die fehlenden Mitglieder mit Amtsdauer bis zur ordentlichen Wahl durch die Delegiertenversammlung.

Art. 32

Das Verbandsgericht entscheidet in Dreierbesetzung (Präsident und zwei Mitglieder).

Jede Partei bezeichnet einen Richter aus der Mitte des Gerichts, der Kläger/Rekurrent bei der Einleitung des Verfahrens (Art. 39), die Gegenpartei auf Aufforderung durch den Präsidenten.

Unterlassen die Parteien die Bezeichnung des Richters oder können sie sich bei mehr als zwei Parteien nicht auf zwei Richter einigen, so werden die mitwirkenden Richter vom Präsidenten bezeichnet.

Art. 33

Das Verbandsgericht entscheidet:

33.1 als erste Instanz

über alle Streitfragen, sofern nicht ein anderes Organ des Verbandes zuständig ist:

-) zwischen einem Organ des SRV und den Verbandsmitgliedern und deren Einzelmitgliedern
-) zwischen Verbandsmitgliedern
-) zwischen Einzelmitgliedern von Verbandsmitgliedern, soweit es rudersportliche Belange betrifft.

32.1 als Rekursinstanz

über Entscheide

-) des Vorstandes gemäss Art. 23 Abs 1 lit e der Statuten
-) über Entscheide eines Organs des Verbandes, sofern ein Reglement den Weiterzug an das Verbandsgericht vorsieht.

Das Verbandsgericht entscheidet endgültig, soweit das Zivilrecht es zulässt (Bereich der Wettkampfabwicklung).

Art. 34

Das Verfahren vor Verbandsgericht wird eingeleitet durch Einreichung des schriftlichen Antrages zur Streitfrage resp. des schriftlichen Rekurses beim Präsidenten des Verbandsgerichtes.

Klageberechtigt sind der Verband, dessen Mitglieder und deren Einzelmitglieder, rekursberechtigt die durch einen Entscheid direkt Betroffenen und deren Vereine.

Art. 35

Die Rekursfrist beträgt 3 Tage ab schriftlicher Eröffnung des angefochtenen Entscheides gem. Art. 33.2 lit. c, in den übrigen Fällen 10 Tage ab schriftlicher Eröffnung des angefochtenen Entscheides.

Art. 36

Fehlen die Voraussetzungen nach Art. 33-35, tritt das Verbandsgericht auf die Sache nicht ein.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, der Präsident des Verbandsgerichts verfüge sie.

Nach Einleitung der Klage oder des Rekurses verfügt der Präsident des Verbandsgerichtes die im Interesse der Beteiligten notwendigen vorläufigen sichernden Massnahmen.

Art. 37

Das Verbandsgericht erlässt eine allgemeine Verfahrensordnung. In ihr wird das Verfahren (insbesondere Art des Verfahrens, Fristen, Konkretisierung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze; Vertretungsmöglichkeit) festgelegt.

In dieser Ordnung ist folgenden Grundsätzen Rechnung zu tragen:

36.0 Die Parteien haben angemessen und in gleicher Weise Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieses Recht steht dem Verband in allgemeinen rudersportlichen oder verbandsmässig bedeutsamen Fragen zu, auch wenn er im Verfahren nicht Partei ist.

36.0 Das Verbandsgericht erhebt die notwendigen Beweise selbst oder durch eine Abordnung aus seiner Mitte. Es kann insbesondere Zeugen einvernehmen und Sachverständige beiziehen.

36.0 Mitglieder des Verbandsgerichtes treten in den Ausstand, wenn sie selbst, ihre Angehörigen oder ein Mitglied ihres Vereines an der Sache beteiligt sind sowie wenn sie befangen sind oder der Eindruck der Befangenheit besteht.

36.0 Das Verbandsgericht entscheidet nach geheimer Beratung. Ändert es im Rekursfall den angefochtenen Entscheid, so erlässt es einen neuen Entscheid. Der Entscheid wird begründet und den Parteien und dem Verband schriftlich mitgeteilt.

36.0 Das Verbandsgericht kann in geeigneten Fällen versuchen, eine gütliche Einigung zu erwirken.

In dieser Verfahrensordnung wird auch das Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen geregelt, soweit das Zivilrecht es zulässt.

Art. 38

Die Kosten des Verfahrens werden nach Obsiegen/Unterliegen verteilt. Das Verbandsgericht kann nach billigem Ermessen die Kosten anders auferlegen oder dem Verband überbinden.

Die Kosten bestehen aus den notwendigen Auslagen des Verbandsgerichtes, den Kosten der Beweisabnahme und einer angemessenen Gebühr.

Der Präsident kann einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten einfordern mit der Androhung, dass im Falle der Nichtbeibringung innert der angesetzten Frist auf die Sache nicht eingegangen wird.

Art. 39

Gegen Entscheide des Verbandsgerichtes, soweit sie nicht endgültig sind, ist Berufung an das Internationale Sportschiedsgericht mit Sitz in Lausanne (Tribunal Arbitral du Sport (TAS)) zulässig. Der Weiterzug an ein ordentliches Gericht ist ausgeschlossen.

Die Berufungsfrist beträgt 10 Tage ab Eröffnung des schriftlich begründeten Entscheides.

Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und Verfahren richten sich nach Statuten und Reglementen des Schiedsgerichtes. Dessen Entscheide sind endgültig.

V. Auflösung des Verbandes

Art. 40

Der SRV wird aufgelöst, wenn drei Viertel der Verbandsmitglieder es verlangen. Das Verbandsvermögen fällt der Swiss Olympic Association zu. Das Verbandsarchiv wird während 10 Jahren aufbewahrt und gegebenenfalls einem neuen Ruderverband übergeben. Bei Nichtbenützung wird es der Swiss Olympic Association oder dem Bundesarchiv zur geeigneten Verwendung übergeben.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 41

Bei Unstimmigkeiten in der Auslegung der Statuten geht der deutsche Text vor.

Beschlossen an den Delegiertenversammlungen am 26.11.1988 in Vevey, am 23.11.1991 in Lausanne (Verbandsgericht), am 28.11.1992 in Sursee (Art. 9, Abs. 2), am 17.11.2001 in Olten (Teilrevision), am 28.02.2004 in Zürich (Art. 4, 9, 10 und 14) sowie am 26.11.2005 in Fribourg (Art. 1, 13, 19, 21, 23, 25, 26 und 33).

VII. Übergangsbestimmung

Art. 42

Das 116. Geschäftsjahr ist ein Kurzgeschäftsjahr und dauert vom 1. Januar 2002 bis zum 30. September 2002. Danach beginnt das Geschäftsjahr jeweils am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September.